

# Datenschutz und Vertrag

Zum Anwendungsbereich von  
Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO

Hendric König

## Vorwort

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth hat diese Arbeit im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Ende April 2024 berücksichtigt. Die Arbeit ist unter anderem neben Beschäftigungen als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Datenschutzrecht in verschiedenen internationalen Großkanzleien entstanden.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff für die herausragende Betreuung. Er hat eine Befassung mit dem Verhältnis von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO und der datenschutzrechtlichen Einwilligung angeregt, mir bei der Bearbeitung größte wissenschaftliche Freiheit eingeräumt und mich stets gefördert. Herrn Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel danke ich für die rasche Erstattung des Zweitgutachtens und für viele bereichernde fachliche Diskussionen, vor allem während meines Studiums.

Großer Dank gilt meinen Freunden, die mich während der Erstellung und vor allem bei der Überarbeitung des Manuskripts unterstützt haben.

Schließlich danke ich meinen Eltern. Sie haben mir meine Ausbildung ermöglicht.

Bayreuth, im November 2024

*Hendric König*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Teil 1: Einführung</b> .....	1
A. Problemstellung .....	2
B. Untersuchungsgegenstand und Forschungsansatz .....	4
C. Gang der Untersuchung .....	5
<b>Teil 2: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO</b> .....	6
A. Vertrag .....	6
I. Autonom oder Verweis? .....	7
1. Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten .....	8
a. Kein einheitliches Begriffsverständnis .....	9
b. Fehlende Definition .....	10
2. Unionsautonome Auslegung .....	11
a. Rechtsvereinheitlichung als Zielsetzung .....	12
b. Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO .....	14
c. Erwägungsgrund 10 S. 3 DSGVO .....	14
d. Erwägungsgrund 40 DSGVO .....	15
II. Begriffsbestimmung .....	15
1. Überblick .....	16
2. Kriterien des EuGH .....	17
a. Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO .....	18
b. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO .....	20
3. Anknüpfungspunkte .....	22
a. Schwierigkeiten und Chancen .....	23
b. Freiwilligkeit .....	24
aa. Normzweck .....	24
bb. Abgrenzung zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO .....	25
cc. Freiwilligkeit der betroffenen Person .....	26
c. Verpflichtung .....	26
aa. Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1, Abs. 4 DSGVO .....	27
bb. Art. 40 Abs. 3 S. 2, Art. 42 Abs. 2 S. 2 DSGVO .....	28
cc. Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO .....	29
dd. Kein Widerrufsrecht .....	29
ee. Kein Widerspruchsrecht .....	30
ff. Vertragserfüllung und Verpflichtung .....	30

## Inhaltsverzeichnis

d. Zwischenergebnis . . . . .	30
III. Ausgewählte Rechtsverhältnisse . . . . .	31
1. Gefälligkeitsverhältnisse . . . . .	32
2. Einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte . . . . .	34
3. Verträge unter Kontrahierungszwang . . . . .	36
4. Mitgliedschaften . . . . .	37
5. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	39
6. Verfügende Verträge . . . . .	40
7. Zwischenergebnis . . . . .	40
IV. Wirksamkeit . . . . .	41
1. Wirksamkeit als Voraussetzung . . . . .	41
2. Bestimmung der Wirksamkeit . . . . .	44
V. Ergebnis . . . . .	46
B. Vertragspartei . . . . .	46
I. Autonom oder Verweis? . . . . .	47
II. Betroffene Person . . . . .	47
III. Verantwortlicher . . . . .	52
IV. Ergebnis . . . . .	55
C. Erfüllung . . . . .	55
I. Autonom oder Verweis? . . . . .	56
II. Überblick . . . . .	56
III. Allgemeine Erwägungen . . . . .	58
1. Enge Auslegung . . . . .	58
2. Weite Auslegung . . . . .	58
IV. Ausgewählte Verarbeitungssituationen . . . . .	59
1. Vertragsabschluss . . . . .	60
2. Pflichten des Vertragspartners und des Verantwortlichen . . . . .	62
3. Pflichten der betroffenen Person . . . . .	63
4. Primär- und Sekundärpflichten . . . . .	64
5. Vertragsänderung . . . . .	65
6. Vertragsbeendigung . . . . .	66
7. Gesetzliche Pflichten . . . . .	68
V. Ergebnis . . . . .	68
D. Erforderlichkeit . . . . .	69
I. Autonom oder Verweis? . . . . .	70
II. Schritt 1: Bezugspunkt . . . . .	71

## Inhaltsverzeichnis

1. Einschränkend . . . . .	72
2. Gesamtbewertung . . . . .	78
3. Vertragsimmanent . . . . .	79
III. Schritt 2: Datenschutzrechtlicher Inhalt . . . . .	82
1. Erleichternd, sinnvoll, angebracht. . . . .	84
2. Zwingend, notwendig, unverzichtbar . . . . .	86
3. Erforderlichkeit und Datenminimierung . . . . .	89
4. Kausalität und zumutbare datenschutzschonendere Alternative . . . . .	90
IV. Schritt 3: Verhältnis zur Einwilligung . . . . .	95
1. Anwendbarkeit bei Daten als Leistung . . . . .	96
2. Widerrufbarkeit als Abgrenzungskriterium . . . . .	102
3. Verbot des Rechtsmissbrauchs . . . . .	106
V. Ergebnis . . . . .	108
<b>Teil 3: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 2 DSGVO . . . . .</b>	<b>109</b>
A. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen . . . . .	109
I. Autonom oder Verweis? . . . . .	110
II. Unbestimmtheit . . . . .	110
III. Vorvertraglich . . . . .	112
1. Rückgriff auf § 311 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB . . . . .	112
2. Anbahnungsverhältnis . . . . .	113
3. Kein vorvertragliches Verhältnis . . . . .	114
4. Zeitliche Konkretisierung . . . . .	115
IV. Zielrichtung der Maßnahme . . . . .	116
B. Auf Anfrage der betroffenen Person . . . . .	118
I. Autonom oder Verweis? . . . . .	118
II. Schutz- und Legitimationsfunktion . . . . .	119
III. Anforderungen . . . . .	121
IV. Anfragesteller . . . . .	122
V. Anfrageadressat . . . . .	122
VI. Faktisches Widerrufsrecht . . . . .	122
C. Erforderlichkeit . . . . .	124
I. Schritt 1: Bezugspunkt . . . . .	124
II. Schritt 2: Datenschutzrechtlicher Inhalt . . . . .	125
III. Schritt 3: Verhältnis zur Einwilligung . . . . .	125

Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 4: Zusammenfassung</b> .....	127
A. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO .....	127
B. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 2 DSGVO .....	129
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	131

## Teil 1: Einführung

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO<sup>1</sup> enthält zwei alternative<sup>2</sup> Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Vertragskontext. Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, die „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist [...] erforderlich [ist]“. Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 2 DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, die „zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich [ist], die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.“ Zuvor war die entsprechende Datenverarbeitungsbefugnis in Art. 7 lit. b DS-RL<sup>3</sup> beziehungsweise in § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG aF<sup>4</sup> geregelt.

---

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

2 EDSA, Leitlinien 2/2019, Rn. 22; *Hacker*, Datenprivatrecht, S. 261; *Eisen-schmidt*, NZM 2019, 313 (319); *Arning*, in: Moos/Schefzig/Arning, Praxishdb. DSGVO, Kap. 5 Rn. 14; *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DSGVO, Art. 6 Rn. 6 gehen indes von einem „dritte[n] Tatbestand [...] in analoger Anwendung“ von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 2 DSGVO für „nachvertragliche Maßnahmen“ aus.

3 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; Art. 7 lit. b DS-RL lautete: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: [...] die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;“.

4 § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG aF lautete in der Fassung zwischen 1.9.2009 bis 24.5.2018: „Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, [...] wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist“.

## A. Problemstellung

Ohne Datenverarbeitungsbefugnis im Vertragskontext wäre die Funktionsfähigkeit des Privatrechtsverkehrs stark eingeschränkt.<sup>5</sup> Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO hat in der Praxis auch erhebliche Relevanz.<sup>6</sup> Der Anwendungsbereich der Norm ist jedoch umstritten.<sup>7</sup>

Die Konkretisierung des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO steht vor mehreren Herausforderungen.<sup>8</sup> Weder der Wortlaut noch die Erwägungsgründe enthalten detaillierte Vorgaben für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale.<sup>9</sup> Auch das Verhältnis von europäischem Datenschutzrecht und nationalem Zivilrecht bereitet Schwierigkeiten.<sup>10</sup> Schließlich ist die Diskussion um den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO we-

---

<sup>5</sup> *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 41; *Niggel*, in: Selzer, Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 14.

<sup>6</sup> *Heinzke/Engel*, ZD 2020, 189 (189); *Niggel*, in: Selzer, Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 14; *Korch*, ZEuP 2021, 792 (815).

<sup>7</sup> *Benedikt/Pfau*, DSB 2024, 6 (7): „Die Rechtsgrundlage [...] führt jedoch zu neuen rechtlichen Fragestellungen, deren Beantwortung noch Zeit in Anspruch nehmen wird.“; *Britz/Indenhuck*, in: Heinze, Daten, Plattformen und KI als Dreiklang unserer Zeit, 47 (47): „kontrovers diskutiert“; ebenso *Britz/Indenhuck*, ZD 2023, 13 (13); *Burfeind*, PinG 2023, 146 (149): „der Anwendungsbereich [wird] [...] unterschiedlich weit gezogen“; *Schmidt-Kessel*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Data as Counter Performance, 129 (132): „not sufficiently settled“; *Jahnel*, in: Jahnel, DSGVO, Art. 6 Rn. 24: „alles andere als klar“; *Hofmann*, in: Stiftung Datenschutz, Dateneigentum und Datenhandel, 161 (172): „Uneinigkeit über die Bestimmung der Reichweite der Norm“; *Dünkel*, PinG 2021, 122 (124): „höchst umstritten und bedarf tatsächlich einer Klärung“; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl*, in: Knyrim, DatKomm, DSGVO, Art. 6 Rn. 37: „Im Einzelnen ist die genaue Reichweite von lit b jedoch unklar“; vgl. auch den Überblick bei *Borges/Steinrötter*, in: BeckOK IT-Recht, DSGVO, Art. 6 Rn. 19 ff.

<sup>8</sup> Vgl. auch *Sattler*, Informationelle Privatautonomie, S. 152 ff., der „drei wesentliche und gravierende Herausforderungen“ bei der Anwendung von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO identifiziert: eine „überfordernde Angemessenheitskontrolle“ (S. 153 ff.), eine „Gefährdung des einheitlichen Datenschutzes“ (S. 180 ff.) sowie die fehlende „Synchronisierung von DS-GVO und DID-RL“ (S. 193 ff.).

<sup>9</sup> *Sattler*, Informationelle Privatautonomie, S. 180 ff.

<sup>10</sup> *Hacker*, Datenprivatrecht, S. 313 f.; *Sattler*, Informationelle Privatautonomie, S. 144 ff.; *Velmede*, Verschränkung von europäischem Verwaltungsrecht und nationalen Normen, S. 285 f.; *Veit*, Einheit und Vielfalt im europäischen Datenschutzrecht, S. 232 f.

## A. Problemstellung

sentlich von Spannungen zwischen Privatautonomie und Datenschutz geprägt.<sup>11</sup> Es bestehen beispielsweise Bedenken, dass die Vorschrift zur Umgehung des Schutzniveaus der datenschutzrechtlichen Einwilligung genutzt werden könnte.<sup>12</sup> Die Diskussion kreist kontinuierlich darum, ob und wie der Anwendungsbereich eingeschränkt werden muss.<sup>13</sup>

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO ist Gegenstand verschiedener Monografien.<sup>14</sup> Bei diesen Untersuchungen stehen jedoch nicht die Tatbestandsmerkmale als solche im Vordergrund.

Der EuGH hat nach einem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf<sup>15</sup> eine erste Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO gefällt.<sup>16</sup> Auch der österreichische OGH hat eine Fra-

---

11 *Heinzke/Engel*, ZD 2020, 189 (191): „Spannungsfeld von Privatautonomie und dem Grundrecht auf Datenschutz“; *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 44a: „Konkret geht es [...] um die Frage, inwieweit die zivilrechtliche Privatautonomie durch datenschutzrechtliche Maßstäbe überlagert (oder verdrängt) werden soll“; *Veit*, Einheit und Vielfalt im europäischen Datenschutzrecht, S. 233: „Koordination des Datenschutzrechts mit der zivilrechtlichen Privatautonomie“; weiter *Bunnenberg*, Privates Datenschutzrecht, S. 49: „Spannungsverhältnis zwischen Vertragsrecht und Datenschutzrecht“; *Füllsack/Kirschke-Biller*, CR 2023, 508 (509): „Spannungsverhältnis zwischen der subjektiven Vertragsfreiheit des Verantwortlichen (wie auch des Betroffenen) einerseits und der objektiven datenschutzrechtlichen Prüfung der Erforderlichkeit andererseits“, Hervorhebung im Original; ähnlich OLG Hamm, Urteil vom 26.4.2023, 8 U 94/22, ZD 2023, 684, Rn. 61: „umstrittene Frage der Wechselwirkung zwischen Zivilrecht und Datenschutzrecht.“ sowie Rn. 65: „Gefahr eines Missbrauchs der privatautonomen Gestaltungsmacht“.

12 Statt vieler *Wendehorst/von Westphalen*, NJW 2016, 3745 (3747); in diese Richtung bereits zu § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG aF *Langhanke*, Daten als Leistung, S. 103; siehe ausführlich die Nachweise in Fn. 709 sowie insgesamt unter Teil 2:D.IV.

13 Diskutiert wird etwa eine Einschränkung bei Pflichten der betroffenen Person (Teil 2:C.IV.3) eine Reduzierung auf den Hauptgegenstand bzw. die vertragscharakteristische Leistung des Vertrags (Teil 2:D.II.1) sowie eine Beschränkung bei Daten als Leistung (Teil 2:D.IV.1), siehe hierzu die Nachweise in den jeweiligen Abschnitten; auf „[e]inschränkende Tendenzen“ weist auch *Rank-Haedler*, Handel mit personenbezogenen Daten in Deutschland und Italien, S. 100 f. hin.

14 Exemplarisch sind zu nennen: *Sattler*, Informationelle Privatautonomie, S. 143 ff.; *Hacker*, Datenprivatrecht, S. 260 ff.; *Bunnenberg*, Privates Datenschutzrecht, S. 47 ff.

15 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.3.2021, Kart 2/19 (V), MMR 2022, 61.

16 EuGH, Urteil vom 4.7.2023, C-252/21, EU:C:2023:537 – Meta Platforms u. a.

Teil 1: Einführung

ge zum Verhältnis von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO und der datenschutzrechtlichen Einwilligung vorgelegt.<sup>17</sup> In Folge der genannten Entscheidung des EuGH hat der österreichische OGH diese jedoch zurückgenommen.<sup>18</sup> Das Amtsgericht München hat im Dezember 2021 Fragen zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO im Zusammenhang mit Auskunftsrechten bei Publikums-personengesellschaften vorgelegt.<sup>19</sup> Im Juni 2023 hat der französische Conseil d'Etat eine Frage zur Auslegung der Erforderlichkeit vorgelegt.<sup>20</sup>

## **B. Untersuchungsgegenstand und Forschungsansatz**

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO. Zur Konkretisierung desselben werden die jeweiligen Tatbestandsmerkmale beider Alternativen

---

17 OGH, Beschluss vom 23.6.2021, 6 Ob 56/21k, ZD 2021, 627: „Sind die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und b der Datenschutzgrundverordnung [...] dahingehend auszulegen, dass die Rechtmäßigkeit von Vertragsbestimmungen in allgemeinen Nutzungsbedingungen über Plattformverträge [...], die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Aggregation und Analyse von Daten zum Zwecke der personalisierten Werbung beinhalten, nach den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 DSGVO zu beurteilen sind, die nicht durch die Berufung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO ersetzt werden können?“. Der EuGH führt das Verfahren als Rs. C-446/21.

18 OGH, Beschluss vom 19.7.2023, 6 Ob 134/23h, BeckRS 2023, 18031, Rn. 3.

19 AG München, Beschluss vom 21.12.2021, 132 C 12506/21, ZD 2022, 393 sowie AG München, Beschluss vom 21.12.2021, 132 C 22992/20, BeckRS 2021, 58270. Der EuGH führt die Verfahren als Rs. C-17/22 und Rs. C-18/22.

20 Der französische Conseil d'Etat hat dem EuGH am 28.6.2023 unter anderem folgende Frage vorgelegt: „Kann bei der Beurteilung der [...] Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO die allgemeine Verkehrssitte in der Kommunikation auf Zivil-, Handels- und Verwaltungsebene berücksichtigt werden, so dass die auf die Angaben ‚Herr‘ oder ‚Frau‘ beschränkte Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden als erforderlich angesehen werden könnte, ohne dass der Grundsatz der Datenminimierung dem entgegensteht?“. Der EuGH führt das Verfahren als Rs. C-394/23.

### C. Gang der Untersuchung

untersucht und ausgelegt.<sup>21</sup> Dabei soll die Arbeit einen Beitrag zur Strukturierung und Systematisierung der Norm leisten.

Die Arbeit verfolgt hierfür einen rechtsdogmatischen Ansatz. Hierbei bildet das europäische Datenschutzrecht den Ausgangspunkt der Untersuchung. Die Arbeit nimmt mithin eine unionsrechtliche Perspektive ein. Davon ausgehend wird das nationale deutsche Zivilrecht zwar berücksichtigt. Es steht für die Untersuchung jedoch an untergeordneter Stelle.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Grundfall von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO. Besondere Verarbeitungssituationen bleiben daher weitgehend außer Betracht. Dies betrifft etwa automatisierte Entscheidungen, Datenübermittlungen in Drittländer, das Beschäftigten-datenschutzrecht sowie das Datenschutzrecht für Minderjährige.

## C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Der Aufbau ist an den Tatbestandsmerkmalen von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO orientiert. Die jeweiligen Teile behandeln die folgenden Aspekte:

Der erste Teil hat die Problemstellung beschrieben und zeigt nunmehr den Gang der Untersuchung.

Der zweite Teil behandelt Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 1 DSGVO. Dabei werden die Tatbestandsmerkmale „Vertrag“, „Vertragspartei“, „Erfüllung eines Vertrags“ und „Erforderlichkeit“ betrachtet.

Der dritte Teil nimmt Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b Alt. 2 DSGVO in den Blick. Hier werden die Tatbestandsmerkmale „Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen“, „auf Anfrage der betroffenen Person“ und „Erforderlichkeit“ untersucht.

Der vierte Teil fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

---

21 Eine ähnliche Herangehensweise formuliert *Jahnel*, in: *Jahnel, DSGVO, Art. 6 Rn. 24*; anhand der Tatbestandsmerkmale nähert sich beispielsweise *Klein*, in: *FS Taeger*, 235 (241 ff.); ähnlich auch *Wolff*, in: *Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht*, Rn. 546 ff.